

§ 1 Name

Das Gremium führt den Namen „Frauenrat der Gemeinde Schwalbach“.

§ 2 Zweck

1. Der Frauenrat wird zum Zwecke der Beratung und Entscheidungshilfe des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie zur Entwicklung selbständiger Initiativen in frauenrelevanten Fragen und zur Durchsetzung der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern gebildet.
2. Der Frauenrat, vertreten durch mindestens 1 Mitglied des Frauenbeirates, ist in den jeweils zuständigen Ausschüssen sowie im Gemeinderat zu allen Angelegenheiten zu hören, die die Lebenssituation der Frauen in besonderem Maße berühren.

§ 3 Vollversammlung

Die Vollversammlung wählt die Mitglieder des Frauenrates für die Dauer der Amtszeit des Gemeinderates (alle 5 Jahre).

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Anzahl der Mitglieder wird auf höchstens 19 begrenzt.
2. Dem Frauenrat dürfen nur weibliche Mitglieder angehören.
3. Mitglied des Frauenrates kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Einwohnerin mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schwalbach ist.
4. Die Mitglieder dürfen dem Gemeinderat nicht angehören.

§ 5 Organe

1. Organe des Frauenrates sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand = Frauenbeirat und Schriftführerin
2. Der Frauenbeirat wird von Mitgliedern des Frauenrates gewählt.
3. Dem Frauenbeirat gehören an: *nach Möglichkeit* je eine Vertreterin der Gemeindebezirke Elm, Hülzweiler und Schwalbach.
4. Ein Frauenbeiratsmitglied wird vom Frauenrat als Vorsitzende gewählt.
5. Der Gemeinderat bestätigt die Beiratsmitglieder.

§ 6 Vorstand

Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein Beiratsmitglied, leitet die Sitzungen des Frauenrates.

§ 7 Wahl

Die Abstimmung erfolgt per Akklamation.

§ 8 Sitzungen

1. Der Frauenrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zur Behandlung frau-relevanter Themen zusammen.
2. Die Einladung zur Sitzung des Frauenrates erfolgt formlos. Zwischen der Einladung und der Sitzung sollte mindestens eine Frist von einer Woche liegen. In dringenden Fällen kann auch kurzfristig eingeladen werden.

§ 9 Beschlüsse

Beschlüsse hinsichtlich einer Satzungsänderung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder.

§ 10 Zusammenarbeit

Der Frauenrat wird bei frauenrelevanten Themen zum Zwecke der Beratungs- und Entscheidungshilfe zu den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse hinzugezogen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 18.08.2025 angenommen worden und tritt damit in Kraft.

Schwalbach, den 09.10.2025



Markus Weber
Bürgermeister



Gabriele Schillo
1. Vorsitzende